

---

**ENTWICKLUNG DES BAUGEBIETES „KIRCHAUE/NYGEN“,  
HEINSBERG-UETTERATH**

---

**Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I**

Datum: 18. November 2021

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

**Dipl.-Ing. Guido Beuster**

Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11

41812 Erkelenz

guido-beuster@t-online.de

Tel. 02431 / 943 44 78

Fax. 02431 / 943 49 53

www.guido-beuster.de

**AUFTRAGGEBER:**

Planungsgruppe MWM  
Auf der Hülz 128

52068 Aachen

**BEARBEITUNG:**

Horst Klein

Diplom-Biologe

---

Erkelenz, den 18. November 2021

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>		<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
<b>1.a</b>	<b>Planungsanlass</b>	<b>1</b>
<b>1.b</b>	<b>Aufgabenstellung</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>	<b>3</b>
<b>2.a</b>	<b>Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes</b>	<b>3</b>
<b>2.b</b>	<b>Beschreibung der Strukturen und Nutzungen</b>	<b>6</b>
<b>2.c</b>	<b>Planerische Grundlagen</b>	<b>10</b>
<b>3</b>	<b>VORPRÜFUNG DER ARTEN</b>	<b>11</b>
<b>3.a</b>	<b>Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen</b>	<b>11</b>
<b>3.b</b>	<b>Potenzialanalyse / Identifizierung des potenziellen Artenspektrums</b>	<b>11</b>
<b>3.c</b>	<b>Verfahrenskritische Vorkommen</b>	<b>16</b>
<b>4</b>	<b>VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN</b>	<b>18</b>
<b>4.a</b>	<b>Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen</b>	<b>18</b>
<b>4.b</b>	<b>Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit</b>	<b>20</b>
<b>4.c</b>	<b>Zusammenfassung: Betroffene Arten, betroffene Zugriffsverbote</b>	<b>22</b>
<b>5</b>	<b>PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND / ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN</b>	<b>27</b>
<b>6</b>	<b>FAZIT</b>	<b>31</b>
<b>7</b>	<b>LITERATUR</b>	<b>32</b>

## **1 EINLEITUNG**

### **1.a Planungsanlass**

In Heinsberg-Uetterath soll ein Bereich südlich der Straße „Nygen“ und östlich der Straße „Kirchaue“ einer Wohnbebauung zugeführt werden. Zur Entwicklung des Baugebietes „Kirchaue/Nygen“ soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 16.800 m<sup>2</sup>. Im westlichen, ca. 10.785 m<sup>2</sup> großen Teil des Plangebietes soll das Wohngebiet entwickelt werden, im östlichen Bereich eine Niederschlagswasserrückhaltung entstehen (Angaben laut Ausschreibung der Planungsleistungen zur Entwicklung des Baugebietes „Kirchaue/Nygen“, STADT HEINSBERG 2021).

### **1.b Aufgabenstellung**

Das geplante Vorhaben könnte mit einer Inanspruchnahme von Lebensstätten von Tierarten mit Relevanz für die Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, mit einer Gefährdung von Individuen oder Entwicklungsstadien solcher Tierarten und/oder mit Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen solcher Arten einhergehen. Daher ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich. Der vorliegende Beitrag beinhaltet die Stufe I der ASP (Vorprüfung).

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG (2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.08.2021) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (2016) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

In der Stufe I der ASP (Vorprüfung) wird zunächst geprüft, ob europäisch geschützte Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Zur Ermittlung der potenziell vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ nach Definition von KIEL (2005) werden Informationssysteme des LANUV NRW sowie weitere Quellen

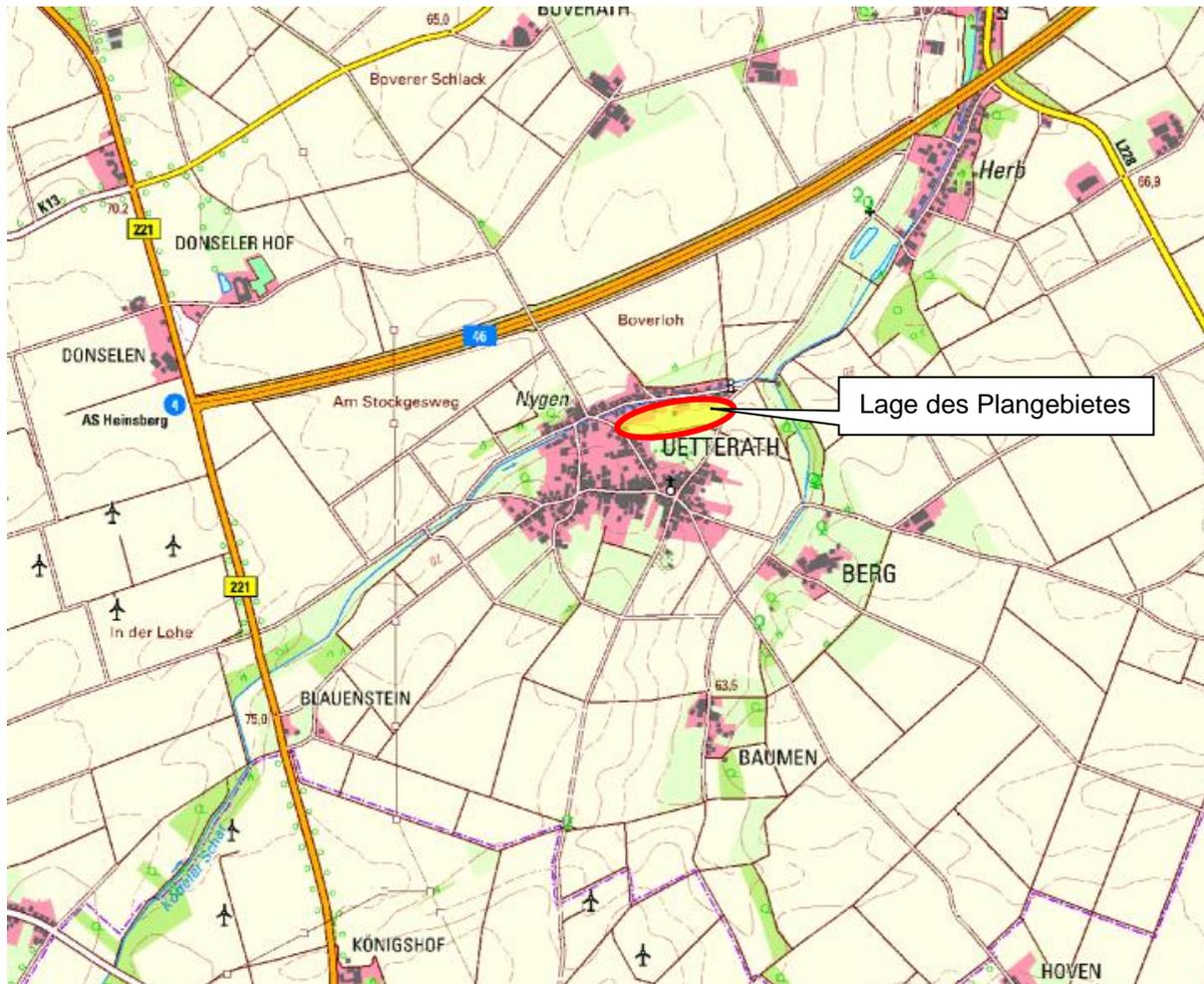
ausgewertet und eine Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Vorhabenbereich und seiner Umgebung durchgeführt. In einem zweiten Schritt wird bewertet, für welche der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben eintreten könnten, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

Wenn artenschutzrechtlich relevante Konflikte möglich sind und nicht durch Maßnahmen vermieden werden können, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Betrachtung in der Stufe II der ASP erforderlich.

## 2 UNTERSUCHUNGSGBIET

### 2.a Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet liegt in Utterath im südlichen Stadtgebiet von Heinsberg. Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind aus den nachfolgenden Abbildungen ersichtlich.



**Abb. 1:** Lage des Plangebietes (unmaßstäblich, Grundlage: TK 25 in TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2020/ EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2020).



**Abb. 2:** Abgrenzung des Plangebietes (aus der Ausschreibung der Planungsleistungen, STADT HEINSBERG 2021, ergänzt).

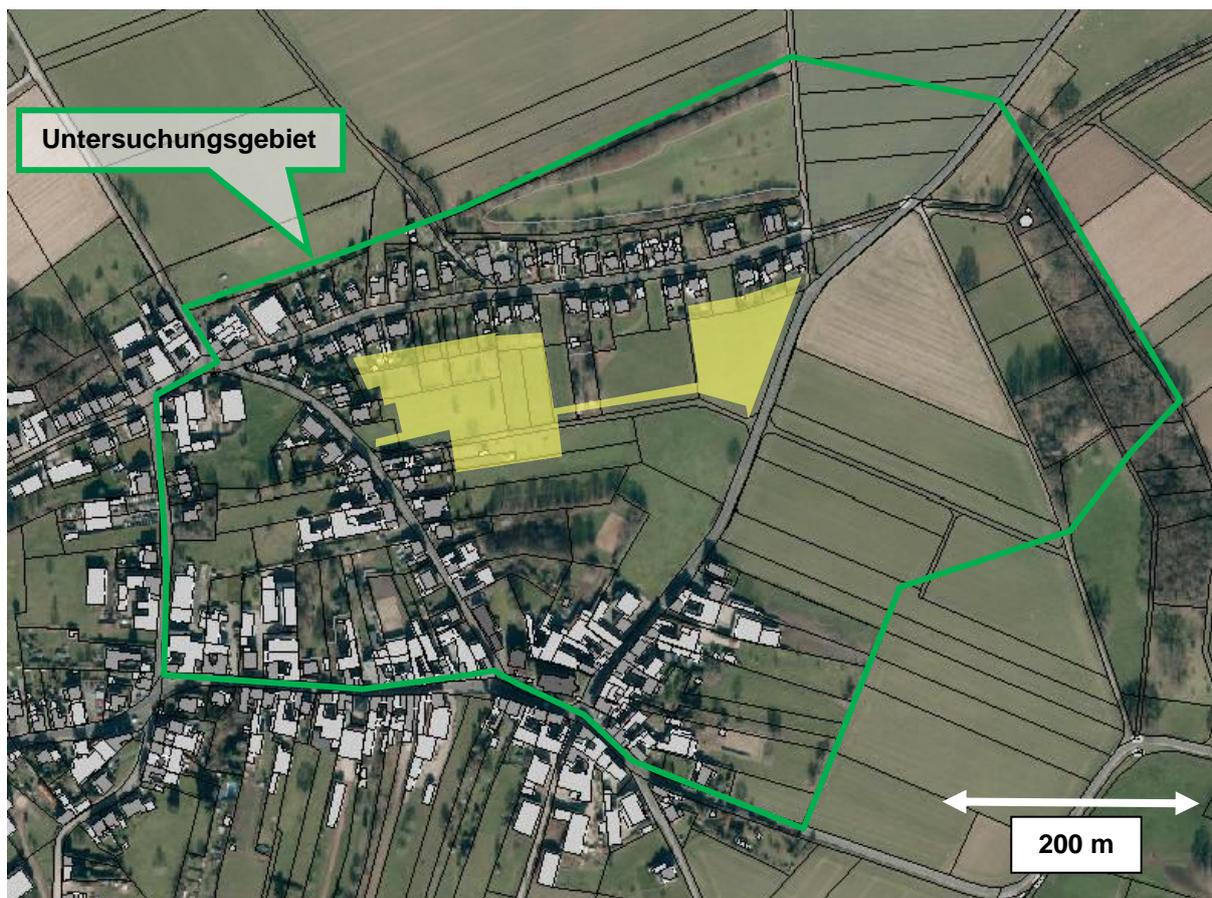
Das Untersuchungsgebiet wird wie folgt abgegrenzt:

Plangebiet und Umgebung:

- im Westen Siedlungsbereiche und innerörtliche Freiflächen bis zur Nygener Straße (160 - 240 m Entfernung zum Plangebiet),
- im Norden Siedlungsbereiche an der Straße Nygen und nördlich angrenzender Grünlandbereich mit Gehölzen (130 – 170 m Entfernung zum Plangebiet),
- im Osten Feldflur östlich der Tränkstraße bis einschließlich des Feldgehölzes auf der Hangböschung (200 – 300 m Entfernung zum Plangebiet),
- im Süden Siedlungsbereiche von Uetterath bis zur Uetterather Dorfstraße sowie westliche Ortsrandbereiche (200 – 300 m Entfernung zum Plangebiet).

Die allgemeine Vorgabe des MKULNV NRW (2017) zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes in der ASP I (Vorhabenbereich zzgl. Radius 500 m) wird unterschritten, aufgrund der Lage des Plangebietes am Ortsrand und der Vorbelastungen durch siedlungstypische Nutzungen. In der Ortslage bzw. in

Ortsnähe sind keine Vorkommen besonders störepfindlicher Arten mit hohen Fluchtdistanzen zu erwarten. Mit der Abgrenzung werden mögliche Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wie Rauch- und Mehlschwalbe, Schleiereule und Steinkauz im nahen Umfeld des Plangebietes mitbetrachtet, mit der Einbeziehung der Feldflur und des Feldgehölzes östlich des Plangebietes mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Feldvogelarten und Greifvögeln.



**Abb. 3:** Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (Grundlage: DOP, ALKIS in TIM online, GeoBasis-DE/BKG 2020/ EuroGeographics/Bez.reg. Köln Geobasis NRW 2020).

## **2.b Beschreibung der Strukturen und Nutzungen**

Bei einer Ortsbegehung am 14.10.2021 erfolgte eine Übersichtserfassung der im Vorhabenbereich und in der Umgebung vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen sowie bestimmter Kleinstrukturen mit möglicher Funktion als Fortpflanzungs-/Ruhestätten für planungsrelevante Tierarten als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Lebensraumfunktionen für relevante Arten.

### **Plangebiet**

Das Plangebiet beinhaltet eine östliche, als Grünland genutzte Teilfläche, eine westliche Teilfläche mit Grünland- und Gartenparzellen sowie einem Bolzplatz sowie einen grasig bewachsenen Wirtschaftsweg, der zwischen der Straße Kirchaue im Westen und der Tränkstraße im Osten verläuft.

Bei der Grünlandfläche im Osten an der Tränkstraße handelt es sich um eine als Mähgrünland genutzte Fettwiese mit dichter, artenarmer Vegetation (siehe Abb. 4).

Das westliche Plangebiet umfasst überwiegend Grünlandflächen, die teilweise als Weideland genutzt werden, teilweise auch brachgefallen sind (siehe Abb. 5, 6). In diesen Grünlandbereichen stehen verstreut einzelne Bäume (Obstbäume, Esche, Eiche), die das schwache bis mittlere Baumholzstadium erreichen. Mindestens 2 der Obstbäume weisen Baumhöhlen auf. Südlich des Wirtschaftsweges stehen auf einer brachgefallenen, teils als Lagerplatz genutzten Parzelle ein Holzschuppen und ein Walnussbaum (siehe Abb. 7). Im Norden des westlichen Plangebiets befinden sich ein Bolzplatz mit randlicher Baumreihe aus jüngeren Laubbälzern sowie eine Brachfläche mit randlichem Gebüsch und Saumvegetation sowie einer freistehenden Esche.

### **Umgebung**

Im Bereich zwischen den beiden Teilflächen des Plangebietes befinden sich eine Grünlandfläche sowie ein gehölzreiches Gartengrundstück mit Baumbestand (u.a. Walnuss, Eiche, Hainbuche, Obstbäume, Kiefer) und einzelnen Sträuchern.

Im Norden schließen sich Gärten der Wohnbebauung von Nygen an das Plangebiet an. Bei der Bebauung handelt es sich um Einfamilienhäuser. Die meisten Gärten weisen Gehölze (Hecken, Laubbäume) auf. Nördlich der westlichen Teilfläche des Plangebietes befindet sich ein Spielplatz mit Baumbestand und dichter Randhecke. Am nördlichen Ortsrand befindet sich eine Grünlandfläche mit lockerem Baumbestand und randlichen Gehölzstreifen aus Laubbälzern und Gebüsch.

Im Westen wird das Plangebiet von der Bebauung an der Straße Kirchaue (Wohnhäuser sowie Gebäudekomplex eines Hofes mit Gärten) und einer als Weideland genutzten Grünlandparzelle begrenzt. Westlich der Straße Kirchaue befinden sich weitere Wohn- und Hofgebäude sowie eine innerörtliche Freifläche, bestehend aus Grünlandparzellen mit Einzeläumen und (teils gehölzreichen) Gärten.

Südlich des Plangebietes erstreckt sich Weideland (siehe Abb. 8) bis zu einem kleinräumig strukturierten Bereich mit Baumhecken (u.a. Eichen, Hainbuchen, bis mittleres Baumholz), Brachflächen und Weideland eines landwirtschaftlichen Betriebes. Weiter südlich und südöstlich umfasst das Untersuchungsgebiet den östlichen Siedlungsbereich von Utterath mit Wohnhäusern und Bauernhöfen sowie dem östlichen Ortsrand mit Weidegrünland und Einzelbäumen.

Der Offenlandbereich östlich des Plangebietes wird ackerbaulich genutzt. Weiter östlich verläuft sich ein Talzug mit Grünlandflächen sowie einer mit Laubböhlzern (u.a. Alteichen) bestockten steilen Hangböschung. Nordöstlich des östlichen Plangebietes befindet sich am Ortseingang von Nygen eine kleine Grünfläche mit Laubbäumen (schwaches Baumholz). An der Nordseite der Straße verläuft die als strukturarmer Graben ausgebaute Kötteler Schar (zum Begehungszeitpunkt ohne Wasser).

Die nachfolgenden Fotos vermitteln einen Eindruck von den Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet.



**Abb. 4:** Blick von Süden auf das östliche Plangebiet, im Hintergrund der östliche Siedlungsbereich von Nygen (Foto 14.10.2021).



**Abb. 5:** Blick von Süden auf einen Teil des westlichen Plangebietes, im Hintergrund Siedlungsbereich von Nygen (Foto 14.10.2021).



**Abb. 6:** Blick von Westen auf das westliche Plangebiet (Foto 14.10.2021).



**Abb. 7:** Schuppen und Baum im westlichen Plangebiet (Foto 14.10.2021).



**Abb. 8:** Blick aus dem westlichen Plangebiet auf südlich angrenzendes Weideland und Baumbestand (Foto 14.10.2021)

## 2.c Planerische Grundlagen

### Schutzgebiete

Das Plangebiet sowie die Bereiche östlich und nördlich von Nygen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Grünlandniederung Kötteler Schar“ (LSG-4902-0003). Das LSG ist insgesamt 75,7 ha groß.

### Biotopkataster

Der ca. 100-200 m östlich des Plangebietes befindliche Talzug mit Grünlandflächen sowie einer mit Laubhölzern bestockten Hangböschung ist im Biotopkataster erfasst:

Kennung: BK-4902-031, Bezeichnung: Feldgehölze und Hecken zwischen Herb und Berg, Schutzziel: Erhaltung landschaftsprägender Gehölzstrukturen in der stark ausgeräumten Landschaft als Refugialbiotope für Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Hecken und Gebüsch, Diagnostisch relevante Tierarten: *Streptopelia decaocto* (Türkentaube), *Garrulus glandarius* (Eichelhäher).

### **3 VORPRÜFUNG DER ARTEN**

#### **3.a Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen**

Folgende Datengrundlagen wurden für die Stufe I der Artenschutzprüfung herangezogen:

Fachinformationssystem des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“: Aufstellung „Planungsrelevante Arten“ für Quadrant 4 im Messtischblatt 4902 „Heinsberg“ (LANUV NRW 2019, Abfrage Oktober 2021),

Auswertung Informationssystem @LINFOS (Rubrik Fundorte Tiere) (LANUV NRW 2019, Abfrage Oktober 2021),

Datenabfrage bei der Naturschutzstation Haus Wildenrath (schriftl. Anfrage am 18.10.2021, beantwortet von Herrn Terstegge am 26.10.2021),

Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg, (schriftl. Anfrage am 03.11.2021, beantwortet von Herrn Dismon am 03.11.2021).

#### **3.b Potenzialanalyse / Identifizierung des potenziellen Artenspektrums**

Als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten werden die Messtischblatt-bezogene Aufstellung der planungsrelevanten Arten im Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) sowie die Angaben aus Datenabfragen herangezogen. Der Betrachtungsraum liegt im Quadranten 4 des Messtischblattes 4902 „Heinsberg“. Die Aufstellung planungsrelevanter Arten für den Quadranten (Auswahl für die im Betrachtungsraum vorkommenden Lebensraumtypen) enthält 5 Säugetierarten (Feldhamster, 4 Fledermausarten) und 26 Vogelarten. Die MTB-bezogenen Aufstellungen der planungsrelevanten Arten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, d.h. dass im Betrachtungsgebiet weitere relevante Arten auftreten könnten, die nicht in der Auflistung enthalten sind. Zu rechnen ist im vorliegenden Fall mit einem Auftreten von weiteren Fledermausarten. Alle Arten dieser Gruppe sind planungsrelevant.

Die Datenabfragen erbrachten folgende Ergebnisse:

- @LINFOS (Rubrik Fundorte Tiere) (LANUV NRW 2019): keine Nachweise im Untersuchungsgebiet,
- Naturschutzstation Haus Wildenrath (Herr Terstegge): 2 Steinkauz-Reviere 2013 im Bereich Uetterath / Berg (Revierzentren nicht im

Untersuchungsgebiet), als potenziell vorkommend werden Turmfalke, Schleiereule, Waldohreule eingeschätzt; vom Feldhamster liegen ältere Nachweise aus dem Raum Uetterath aus dem Zeitraum 1991-2000 vor.

- Kreis Heinsberg, Untere Naturschutzbehörde (Herr Dismon): Darstellung von 4 Steinkauz-Revieren im Bereich Uetterath / Berg (ohne Datierung), davon ein Revier im Untersuchungsgebiet. In der Zusammenstellung von Geodaten von Artnachweisen im Kreis Heinsberg sind für das Untersuchungsgebiet keine weiteren Nachweise verzeichnet.

Für die zusammengestellten Arten wird in der nachfolgenden Tabelle anhand ihrer ökologischen Ansprüche (vgl. LANUV NRW 2019) und der Erkenntnisse zum Lebensraumangebot (siehe Kapitel 2.b) eingeschätzt, ob sie im Untersuchungsraum vorkommen könnten.

**Tab. 1:** Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten laut Auflistung LANUV NRW für Quadrant 4 im MTB 4902, Datenabfragen und eigener Einschätzung im Betrachtungsraum (Auswahl für die Lebensraumtypen Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Höhlenbäume)

**S Statusangabe für den MTB-Quadranten laut LANUV NRW:** n Nachweis ab 2000 vorhanden, b Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; r Nachweis „Rast-/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden, - nicht in der LANUV-Aufstellung aufgeführt

**EZ Erhaltungszustand NW (ATL):** G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht

**Blaue Schrift:** als potenziell vorkommend einzustufende Art bzw. Artengruppe

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
<b>Säugetiere</b>				
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	n	S	<b>Ja;</b> Bewohner der Agrarlandschaften mit tiefgründigen Löss- und Lehmböden. Ältere Nachweise liegen aus dem Raum westlich von Uetterath vor (vgl. THIMM & GEIGER-ROSWORA 2021). Die Grünland-, Brach- und Gartenflächen im Plangebiet stellen keine geeigneten Lebensräume dar. Im Bereich der Ackerflächen östlich der Tränkstraße wird vorsorglich von einem möglichen Vorkommen ausgegangen.
Braunes Langohr	<i>Plecotis auritus</i>	n	G	<b>Ja;</b> Waldfledermaus, Sommerquartiere v.a. in Baumhöhlen oder an Gebäuden in Waldnähe, Jagdflüge in gehölzreichen Lebensräumen, auch in Siedlungen. Betrachtungsraum erfüllt nicht die Ansprüche an ein Optimalhabitat, Vorkommen von Einzelindividuen ist aber möglich.
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	n	U	<b>Ja;</b> Waldfledermaus, Vorkommen auch in Parklandschaften, Auftreten als Nahrungsgast denkbar, Baumhöhlen könnten als Quartiere genutzt werden. Laut @LINFOS Nachweis 2012 in der Ortslage Uetterath.
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	N	S	<b>Ja;</b> Gebäudefledermaus, Vorkommen v.a. in halboffenen Parklandschaften mit Waldgebieten. Wochenstuben in größeren Dachstühlen. Nahrungssuche in Wäldern, strukturreichen Landschaften.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
				Betrachtungsraum erfüllt nicht die Ansprüche an ein Optimalhabitat, Vorkommen von Einzelindividuen ist aber möglich.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	n	G	<b>Ja;</b> Gebädefledermaus, verbreitete Art in Siedlungen und siedlungsnahen Lebensräumen. Laut @LINFOS Nachweise 2012 in der Ortslage Uetterath. Auftreten als Nahrungsgast im Betrachtungsraum zu erwarten. Gebäude im Umfeld des Plangebietes könnten als Quartiere genutzt werden, Einzeltiere könnten auch Baumquartiere im Plangebiet nutzen.
Weitere Fledermausarten		-	-	<b>Ja;</b> weitere Fledermausarten könnten im Vorhabensbereich vorkommen; zumindest als Nahrungsgäste, Einzelindividuen könnten Baumhöhlen als Quartiere nutzen.
<b>Vögel</b>				
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	b	U	<b>Ja;</b> Brutvogel in offenen bis halboffenen Landschaften, an Waldrändern, in Bereichen mit vielfältiger Krautschicht. mögliche Brutlebensräume in Grünlandbereichen mit Gehölzen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	U	<b>Ja;</b> Brutvogel in offenen, halboffenen Landschaften mit deckungsreichen Gehölzen. mögliche Brutlebensräume in gebüschreichen Gehölzen, weiterhin Auftreten als Nahrungsgast möglich.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	U	<b>Ja;</b> Brutvogel der offenen gehölzarmen Feldflur. Vorkommen im östlichen Plangebiet sowie der Feldflur weiter östlich denkbar.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	U	<b>Ja;</b> Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä. in gehölzreichen Landschaften, auch an Ortsrändern. Vorkommen in Baumbeständen des Plangebietes und in Gärten der Umgebung denkbar.
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	b	S	<b>Ja;</b> Brutvogel der offenen Agrarlandschaft mit einzelnen Vertikalstrukturen (z.B. Kleingehölzen, Feldscheunen, Zäunen) Vorkommen in der Feldflur im Osten bzw. östlich des Plangebietes denkbar.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	b	U	<b>Ja;</b> Brutvogel in Landschaften mit Wäldern, Waldinseln, Feldgehölzen. Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast möglich, in störungsarmen Baumbeständen der weiteren Umgebung möglicher Brutvogel.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	b, r	S	<b>Ja;</b> Brutvogel und Durchzügler in der offenen gehölzarmen Feldflur. Vorkommen in der Feldflur östlich des Plangebietes denkbar.
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	b	U	<b>Nein;</b> Brutvogel mit Schwerpunkt in Waldbeständen mit hohen Anteilen von Weichholz und/oder Totholz. Betrachtungsraum bietet keine Lebensräume mit guter Eignung.
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	b	U	<b>Ja;</b> Brutvogel in strukturreichen Landschaften mit deckungsreichen Gehölzen und gutem Nahrungsangebot, auch in Siedlungsrandbereichen, Parklandschaften. Vorkommen wird in gehölzreichen Teilbereichen des Untersuchungsgebietes als möglich eingestuft. Mögliche Wirtsvogelarten (z.B. Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Grasmücken) dürften vorkommen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	b	G	<b>Ja</b> ; Brutvogel in Wäldern, Feldgehölzen, Baumbeständen; Nahrungssuche an/über Freiflächen. Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast möglich, in störungsarmen Baumbeständen der weiteren Umgebung möglicher Brutvogel.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	b	U	<b>Ja</b> ; Brutvogel in Dörfern und Städten, Nahrungssuche im Offenland, an Gewässern. Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast möglich, in Siedlungsbereichen der Umgebung möglicher Brutvogel.
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	b	G	<b>Nein</b> ; Brutvogel mit Schwerpunkt in Eichenwäldern, Auwäldern, geeignete Habitate meist mind. 30 ha groß. Betrachtungsraum bietet keine Lebensräume mit guter Eignung.
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	b	S	<b>Nein</b> ; Brutvogel mit Schwerpunkt in Waldbeständen bzw. gehölzreichen Landschaften, gerne in Pappelgehölzen. Reviere 7-50 ha groß. Betrachtungsraum bietet keine Lebensräume mit guter Eignung.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	U	<b>Ja</b> ; Brutvogel in Siedlungen, v.a. in Dörfern, Bauernhöfen, Nahrungssuche im Offenland, an Gewässern. Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast möglich, in Siedlungsbereichen der Umgebung möglicher Brutvogel
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	b	S	<b>Ja</b> ; Brutvogel der offenen Feldflur. Vorkommen in der Feldflur im Osten bzw. östlich des Plangebietes denkbar.
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	b	G	<b>Ja</b> ; Brutvogel in Feldgehölzen, Baumbeständen, gern in Siedlungsnähe. Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast möglich, in Baumbeständen der Umgebung möglicher Brutvogel.
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	b	G	<b>Ja</b> ; Brutvogel in Scheunen, Kirchtürmen, Dachböden etc. . Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast möglich, in Siedlungsbereichen der Umgebung möglicher Brutvogel.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	b	G	<b>Ja</b> ; Brutvogel in deckungsreichen Wald-, Baumbeständen. Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast möglich, in störungsarmen Baumbeständen der Umgebung möglicher Brutvogel.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	U	<b>Ja</b> ; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä., auch in Siedlungen, an Ortsrändern. Brutvorkommen in Baumbeständen des Plangebietes sowie in Siedlungsbereichen und Gärten der Umgebung denkbar.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	b	U	<b>Ja</b> ; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä. in halboffenen Landschaften, auch an Ortsrändern. Vorkommen als Brutvogel in Gehölzen, Gärten im Betrachtungsraum denkbar. Laut Mitt. der Naturschutzstation Haus Wildenrath (2021) wurden 2 Reviere 2013 im Raum Uetterath nachgewiesen.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b	G	<b>Ja</b> ; Brutvogel an höheren Gebäuden, in alten Krähenestern u.ä.. Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast möglich, in Baumbeständen und an Gebäuden in der Umgebung möglicher Brutvogel.
Turteltaube	<i>Streptopelia</i>	b	S	<b>Nein</b> ; Brutvogel in strukturreichen Landschaften, z.B. Auengebieten, Heckenlandschaften, auch an Ortsrändern.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
	<i>decaocto</i>			Betrachtungsraum bietet keine Lebensräume mit guter Eignung.
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	b, r	U	<b>Nein</b> ; Brutvogel an Steilwänden, Uferabbrüchen, v.a. in Abgrabungen. Schlafplätze v.a. in Röhrichten, Weidendickichten. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Lebensräume.
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	b	U	<b>Ja</b> ; Brutvogel der offenen Feldflur. Vorkommen in der Feldflur östlich des Plangebietes denkbar.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	b	G	<b>Ja</b> ; Brutvogel in Wäldern, Baumbeständen, auch in Parks, Friedhöfen. Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast möglich, in Baumbeständen der Umgebung möglicher Brutvogel.
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	b	U	<b>Ja</b> ; Brutvogel in Kleingehölzen, Waldbeständen mit alten Krähennestern. Im Plangebiet Auftreten als Nahrungsgast möglich, in Baumbeständen der Umgebung möglicher Brutvogel.

Ein Vorkommen des **Feldhamsters** im Betrachtungsraum ist wenig wahrscheinlich, da der Betrachtungsraum nicht im Bereich der letzten bekannten indigenen Vorkommen in NRW und nicht im Bereich von Wiederansiedlungsgebieten liegt. Es wird aber vorsorglich von der Möglichkeit eines Vorkommens ausgegangen, da frühere Nachweise aus dem Raum westlich von Uetterath vorliegen (Mitt. Herr Terstegge/ Naturschutzstation Haus Wildenrath, vgl. THIMM & GEIGER-ROSWORA 2021). Eine mögliche Lebensraumeignung ist den Ackerflächen östlich der Tränkstraße zuzuweisen. Das Plangebiet bietet keine geeigneten Lebensräume, da die Art auf Ackerflächen vorkommt und Grünland meidet.

Für den Betrachtungsraum werden weiterhin mehrere **Fledermausarten** als potenziell vorkommend eingestuft. Einzelne Bäume im Plangebiet haben Baumhöhlen, die von Einzelindividuen als Quartiere genutzt werden könnten. (Angesichts der lediglich vereinzelt vorhandenen Quartiermöglichkeiten für Baumhöhlen-bewohnende Arten ist nicht von einer Nutzung durch Wochenstuben auszugehen.) Ein im Plangebiet befindlicher Schuppen weist konstruktionsbedingt kein besonders hohes Quartierpotenzial für Fledermäuse auf, denkbar ist aber eine Nutzung einzelner Spalten als Verstecke durch Einzeltiere. In Siedlungsbereichen im Umfeld des Plangebietes ist mit einem Quartierangebot für Gebäudefledermäuse wie die Zwergfledermaus zu rechnen. Das Plangebiet stellt einen möglichen Nahrungsraum für diese Arten wie auch für weitere (Baumhöhlen-bewohnende) Fledermausarten dar.

Von den für den MTB-Quadranten benannten Vogelarten werden folgende als potenzielle Brutvögel im Betrachtungsraum eingestuft:

**Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel** als mögliche Brutvögel im östlichen Teil des Plangebietes bzw. in der Feldflur östlich der Tränkstraße,

**Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Kuckuck, Saatkrähe, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule** als mögliche Brutvögel in bzw. an gehölzgeprägten Lebensräumen (Baumbeständen, Gebüsch, Gärten) im Plangebiet und Umfeld,

**Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule und Star** als mögliche Brutvögel in bzw. an Gebäuden im Umfeld des Plangebietes,

**Habicht und Mäusebussard** als mögliche Brutvogelarten in der weiteren Umgebung und mögliche Gastvögel im Plangebiet.

Vorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten sind aufgrund mangelnder Lebensraumeignung im Betrachtungsraum nicht zu erwarten.

### 3.c Verfahrenskritische Vorkommen

Im Zuge der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) wurde die Kategorie der „verfahrenskritischen Vorkommen“ für diejenigen Artvorkommen eingeführt, für die in Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erteilt werden darf.

Laut MKULNV (2017) dient die Berücksichtigung solcher Vorkommen beispielsweise im Rahmen der Regionalplanung dazu, Interessenkonflikte mit solchen Vorkommen möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden und somit zu vermeiden, dass regionalplanerische Festsetzungen getroffen werden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Diese Kontrollüberlegung wurde über die Handlungsempfehlung „Artenschutz/Bauen“ (MWEBWV & MKULNV 2010) auch auf die Flächennutzungsplanung übertragen. Informationen über im Planungsraum bekannte verfahrenskritische Vorkommen erhalten die Planungsbehörden auf Anfrage vom LANUV (Fachbereich 22 oder Fachbereich 24).

2018 und 2020 erfolgten Angaben des LANUV zu verfahrenskritischen Arten an Herrn Backwinkler/Stadt Heinsberg (schriftl. Mitteilung 17.11.2021). Demnach wurden vom LANUV die Vorkommen der Wimperfledermaus im Kreis Heinsberg in

Einzelfällen (v.a. die bekannten Wochenstuben) als verfahrenskritisch angesehen. Im Heinsberger Stadtgebiet waren demnach zum Zeitpunkt der Mitteilungen keine Wochenstuben und auch keine verfahrenskritischen Vorkommen weiterer Arten bekannt. Aufgrund der Bestandssituation wurden aber weitere Funde von Wochenstuben der Art als nicht unwahrscheinlich eingeschätzt.

Vom NABU Heinsberg sind Vorkommen einzelner Tiere der Wimperfledermaus im Stadtgebiet von Heinsberg belegt (schriftl. Mitteilung Herr Backwinkler/Stadt Heinsberg, 17.11.2021). Für Uetterath liege keine Nachweise vor. Die Art wird für den Betrachtungsraum der vorliegenden ASP I als potenziell vorkommend eingestuft (siehe Kapitel 3.b: der Betrachtungsraum erfüllt nicht die Ansprüche an ein Optimalhabitat, ein Vorkommen von Einzelindividuen wird aber als möglich erachtet.

Eine Anfrage an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg im Hinblick auf Angaben zu „verfahrenskritischen Vorkommen“ erbrachte keine weiteren Erkenntnisse (schriftl. Mitteilung Herr Dismon, 17.11.2021).

## 4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

### 4.a Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume verbunden sein:

#### Baubedingt:

- Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb, z.B. Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Die baubedingten Störwirkungen sind zeitlich befristet.
- (Baubedingte) Flächenbeanspruchungen, z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Rangierflächen von Baumaschinen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind zeitlich begrenzt. Grundsätzlich können Vegetationsflächen, die nur in der Bauphase und nicht dauerhaft beansprucht werden, wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem Vegetationstyp kurzfristig oder mittel- bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich. Im Fall einer baubedingten Flächenbeanspruchung kommt es zum (zumindest zeitweiligen) Verlust der Lebensraumfunktionen für Tiere.
- (Baubedingtes) Tötungsrisiko durch Eingriffe: Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze können mit einer direkten Gefährdung von Tierindividuen sowie Entwicklungsstadien verbunden sein, die in betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können (z.B. Jungvögel, Vogeleier in Nestern, in Quartieren ruhende Fledermäuse).

Auf Bauland entwickelt sich vor der Bebauung oft infolge der Nutzungsaufgabe Brachvegetation, die attraktiv für bestimmte Tierarten (z.B. Brutvögel) ist, so dass sich dort unter Umständen ein erhöhtes Risiko baubedingter Gefährdungen von Individuen oder Entwicklungsstadien einstellen kann.

- (Baubedingtes) Tötungsrisiko durch Fallenwirkung: im Bau befindliche Gebäude oder auch gelagerte Baumaterialien (mit Spalten, Hohlräumen) können als Tierfallen wirken. So können z.B. Zwergfledermäuse während der Schwärmphase im Spätsommer in Rohbauten einfliegen und dort durch fortschreitende Bauarbeiten gefährdet werden.

### Anlagebedingt:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung, Umgestaltung: Die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen und Gehölzen durch Bebauung und Umgestaltung (als Grün-, Abstands-, Gartenflächen) führen zu einem Verlust der Lebensraumfunktionen für in betroffenen Bereichen lebende Pflanzen und Tiere. Unter Umständen können Funktionen als Teillebensräume (z. B. als Nahrungsräume für Fledermäuse) teilweise erhalten bleiben.
- Kulissenwirkung: Die Bebauung und Begrünung offener Flächen kann sich auf Artvorkommen in der Umgebung auswirken, z.B. auf Vogelarten, die ein Abstandsverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Gehölzen, Bebauung) zeigen („Kulissenflüchter“, z.B. Feldlerche).
- Hindernis-, Barrierewirkungen: Die Bebauung von Vegetationsflächen und –strukturen kann eine Hinderniswirkung entfalten, etwa wenn eine Bebauung im Umfeld von Vogelbrutplätzen erfolgt und der freie Anflug zum Brutplatz behindert wird. Weiterhin können sich Inanspruchnahmen von Vegetationsstrukturen auf den Verbund von Lebensräumen auswirken, z.B. wenn Eingriffe in Gehölzzüge erfolgen, die von Fledermäusen als Leitlinien für Transfer- oder Nahrungsflüge genutzt werden.
- (Anlagebedingte) Tötungsrisiken: Glasfronten von Gebäuden können ein erhöhtes Vogelschlagrisiko verursachen, insbesondere wenn es sich um größere spiegelnde Glasflächen handelt oder wenn Durchsicht möglich ist (z.B. Verglasungen über Eck).

### Betriebsbedingt:

- Störwirkungen. Der Vorhabensbereich liegt im Bereich der Ortslage von Utterath. Angrenzend bzw. in der nahen Umgebung befinden sich Siedlungsbereiche und Verkehrswege. Das Plangebiet liegt somit in einem durch siedlungstypische Aktivitäten und Nutzungen geprägten Bereich, nicht in einem „ungestörten“ Freiraum. Im Zuge der geplanten Bebauung können sich aber Verstärkungen optischer und akustischer Störwirkungen durch siedlungstypische Nutzungen auf Lebensräume im Umfeld des Plangebietes ergeben. Mögliche Betroffenheiten bestehen für störepfindliche Tiere wie z.B. bestimmte Vogelarten.

Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in die Betrachtung einzubeziehen. Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen wie z.B. Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können.

#### **4.b Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit**

Für die als potenziell vorkommend eingestuften Arten bzw. Artengruppen sind grundsätzlich folgende Betroffenheiten durch die unter 4.a beschriebenen Wirkfaktoren denkbar:

##### **Feldhamster**

(im Falle baubedingter Inanspruchnahmen von Ackerflächen östlich der Tränkstraße:)

- baubedingte (temporäre) Störwirkungen,
- baubedingter (zumindest temporärer) Lebensraumverlust,
- baubedingtes Tötungsrisiko.

##### **Fledermäuse**

- baubedingte Störwirkungen, z.B. durch Baustellenbeleuchtung,
- baubedingter Lebensraumverlust: im Fall von Eingriffen in Bäumen mit Quartiermöglichkeiten, die über anlagebedingte Inanspruchnahmen hinausgehen,
- baubedingtes Tötungsrisiko: durch Eingriffe in Baumbestände mit Quartiermöglichkeiten, durch als Fallen wirkende Rohbauten oder gelagerte Baumaterialien,
- anlagebedingter Lebensraumverlust: Inanspruchnahme von Bäumen mit Quartiermöglichkeiten, Inanspruchnahme von Kleingehölzen, Saumbereichen und Freiflächen als möglichen Nahrungshabitaten,
- anlagebedingte Auswirkungen auf den Lebensraumverbund, im Falle von Eingriffen in Gehölze mit Funktion als Leitlinien für Transfer- oder Nahrungsflüge,
- betriebsbedingte Störwirkungen, v.a. durch Außenbeleuchtung.

### Planungsrelevante Vogelarten:

- baubedingte akustische und optische Störwirkungen. Die Empfindlichkeiten gegenüber anthropogenen Störungen sind artspezifisch verschieden. Angaben zu Fluchtdistanzen finden sich in GASSNER et al. (2010). Als besonders empfindlich gelten u.a. Greifvögel (z.B. Habicht, Fluchtdistanz 200 m).
- baubedingter Lebensraumverlust: im Fall von Eingriffen in mögliche Vogellebensräume, die über anlagebedingte Inanspruchnahmen hinausgehen,
- baubedingtes Tötungsrisiko: im Falle von Eingriffen in mögliche Brutlebensräume während der Brutzeit,
- anlagebedingter Lebensraumverlust: Inanspruchnahme von Gehölzen, Säumen, Offenlandbereichen als möglichen Brut- und Nahrungshabitaten,
- anlagebedingte Kulissenwirkung: Lebensraumverluste für Vogelarten, die ein Abstandsverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Gehölzen, Bebauung) zeigen („Kulissenflüchter“, z.B. Feldlerche),
- anlagebedingte Hindernis-, Barrierewirkung: im Falle einer Bebauung im Umfeld von Vogelbrutplätzen und Behinderung des freien Anflugs zum Brutplatz,
- anlagebedingtes Tötungsrisiko durch Vogelschlag an Glasflächen,
- betriebsbedingte Störwirkungen durch siedlungstypische Nutzungen: Verstärkung anthropogener (optischer, akustischer) Störwirkungen auf Bereiche im Umfeld des Plangebietes, mit der Folge von Beeinträchtigungen oder Aufgabe von Brut-/Nahrungshabitaten.

#### **4.c Zusammenfassung: Betroffene Arten, betroffene Zugriffsverbote**

Im Folgenden werden für die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Betrachtungsraum als möglich eingestuft wurde, die möglichen Betroffenheiten durch vorhabensbedingte Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bewertet.

##### **Feldhamster**

###### Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Im Plangebiet ist nicht mit einem Vorkommen des Feldhamsters zu rechnen. Die theoretische Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Lebensräumen und einer damit verbundenen (verbotstatbeständlichen) Gefährdung von Individuen besteht nur, wenn es zu einer baubedingten Beanspruchung der Ackerflächen östlich der Tränkstraße kommt. In diesem Bereich wird vorsorglich von der Möglichkeit eines Vorkommens ausgegangen.

Dieses Risiko lässt sich von vorneherein durch ein Freihalten dieser Flächen von baubedingten Eingriffen und Nutzungen vermeiden (siehe Kapitel 5).

###### Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Das Plangebiet bietet keine geeigneten Lebensräume für die Art, so dass nicht mit einem Vorkommen zu rechnen ist. Die theoretische Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Lebensräumen und einer damit verbundenen Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten besteht nur, wenn es zu einer baubedingten Beanspruchung im Bereich der Ackerflächen östlich der Tränkstraße kommt.

Dies lässt sich von vorneherein durch ein Freihalten dieser Flächen von baubedingten Eingriffen und Nutzungen vermeiden (siehe Kapitel 5).

###### Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Im Bereich der Ackerflächen östlich der Tränkstraße wird vorsorglich von der Möglichkeit eines Vorkommens ausgegangen. Daher könnte es unter Umständen zu einer Betroffenheit durch baubedingte Störwirkungen kommen, wenn es hier zu baubedingten Eingriffen und Nutzungen kommt

Dieses Risiko lässt sich durch ein Freihalten dieses Bereiches von baubedingten Eingriffen und Nutzungen vermeiden (siehe Kapitel 5).

## **Fledermäuse**

### Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Im Zuge der Realisierung des geplanten Baugebietes ist mit Inanspruchnahmen von einzelnen Bäumen mit Höhlen/Spalten und eines Schuppens zu rechnen, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden könnten. Daher bestehen mögliche Risiken eingriffsbedingter Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen. Weitere Tötungsrisiken bestehen aufgrund möglicher Fallenwirkungen von Rohbauten und gelagerten Baumaterialien. Diese Risiken können durch spezifische Maßnahmen vermieden bzw. vermindert werden (siehe Kapitel 5). Betriebsbedingt bestehen keine Tötungsrisiken.

### Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Im Zuge der Realisierung des geplanten Baugebietes ist mit Inanspruchnahmen von einzelnen Bäumen mit Höhlen/Spalten und eines Schuppens zu rechnen, die von Fledermäusen als Quartiere (Fortpflanzungs-/Ruhestätten) genutzt werden könnten. Somit ist von möglichen Verlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch bau-/anlagebedingte Inanspruchnahmen auszugehen.

Wenn durch geeignete Maßnahmen ein Ersatz für die wegfallenden Quartiermöglichkeiten geschaffen wird (siehe Kapitel 5), kann die ökologische Funktion gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten werden, so dass das Eintreten des Schädigungstatbestandes vermieden wird.

Im Zuge der Inanspruchnahme von Saum- und Offenlandbereichen als Nahrungsräumen sind keine verbotstatbeständlichen Funktionsverluste von Quartieren außerhalb des Plangebietes zu erwarten, da das Plangebiet lediglich Teilflächen möglicher Nahrungshabitate umfasst und weitere Nahrungsräume mit vergleichbarer Eignung im Orts- bzw. Ortsrandbereich von Uetterath für lokale Fledermausvorkommen großflächig verfügbar bleiben.

### Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Das geplante Vorhaben ist mit Inanspruchnahmen von Bereichen verbunden, die mögliche Teillebensräume (v.a. Nahrungshabitate) für Fledermäuse darstellen. Da Bereiche mit vergleichbarer Eignung als Nahrungsräume für lokale Fledermausvorkommen großflächig verfügbar bleiben, sind keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen von Lokalpopulationen zu prognostizieren.

Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in Betracht zu ziehen. Da bestimmte Fledermausarten lichtempfindlich sind, können Außenbeleuchtungen zur Beeinträchtigung oder Entwertung von Lebensräumen bzw. Teillebensräumen solcher Arten führen. Solche Auswirkungen können grundsätzlich durch Maßnahmen zur Minderung der Lichtemissionen reduziert oder vermieden werden (vgl. Kapitel 5).

### **Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel**

#### Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Arten dieser Gruppe, insbesondere die Feldlerche, könnten im östlichen Plangebiet und in Ackerflächen östlich der Tränkstraße brüten. Daher ist von möglichen Tötungsrisiken auszugehen, wenn bau- oder anlagebedingte Eingriffe während der Brutzeiten erfolgen. Solche Tötungsrisiken können ggf. durch Maßnahmen wie die Einhaltung von Ausschlusszeiten für die bau- und anlagebedingten Inanspruchnahmen (Durchführung außerhalb der Brutzeit, siehe Kapitel 5) vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingt bestehen keine Tötungsrisiken.

#### Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Die Arten dieser Gruppe könnten im östlichen Plangebiet und/oder dem östlich anschließenden Offenlandbereich brüten. Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen sowie anlagebedingte Kulissenwirkungen könnten zu Verlusten von Brutrevieren mit den jeweiligen Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen. Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG könnten eintreten.

#### Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Mögliche Lebensräume der Arten dieser Gruppe sind das östliche Plangebiet sowie der östlich anschließende Offenlandbereich. Vorhabenbedingt könnten Störwirkungen eintreten, etwa durch Kulissenwirkung der Bebauung, die zum Verlust von Brutlebensräumen führen. Daher könnten verbotstatbeständliche Störwirkungen eintreten.

### **Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Kuckuck, Saatkrähe, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule**

#### Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Mehrere Arten dieser Gruppe könnten im Plangebiet brüten (z.B. Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Star), die übrigen in gehölzgeprägten Lebensräumen im näheren oder weiteren Umfeld des Plangebietes. Daher ist von möglichen

Tötungsrisiken auszugehen, wenn bau-/anlagebedingte Eingriffe in Gehölzbestände während der Brutzeiten erfolgen. Solche Tötungsrisiken können ggf. durch Maßnahmen wie die Einhaltung von Ausschlusszeiten für die bau- und anlagebedingten Inanspruchnahmen (Durchführung außerhalb der Brutzeit, siehe Kapitel 5) vermieden werden. Für einige Arten der Gruppe sind auch anlagebedingte Tötungsrisiken durch Vogelschlag an Glas denkbar. Auch solche Risiken können ggf. durch entsprechend geeignete Maßnahmen vermieden werden. Betriebsbedingt bestehen keine Tötungsrisiken.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mehrere Arten der Gruppe könnten im Plangebiet brüten, weitere Arten im Umfeld. Das Vorhaben könnte zu einem Verlust von Brutrevieren mit den jeweiligen Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen, sowohl durch direkte Inanspruchnahme von Brut- und Nahrungshabitaten als auch durch Störeffekte wie z.B. bau- und betriebsbedingte akustische und visuelle Störungen. Daher könnten Schädigungstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Bau-, anlage- und nutzungsbedingt ist mit Störwirkungen auf Lebensräume im Bereich bzw. nahen Umfeld des Plangebietes zu rechnen, die auch mögliche Lebensräume der Arten dieser Gruppe betreffen. Störungen können (ggf. im Zusammenwirken mit Flächenverlust) zur Aufgabe von Revieren führen. Daher sind verbotstatbeständliche Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für Arten dieser Gruppe denkbar.

**Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Schleiereule**

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Diese Arten sind mögliche Brutvögel in bzw. an Bestandsgebäuden der Siedlungsbereiche im Umfeld des Plangebietes. Da die Realisierung des geplanten Vorhabens nicht mit Eingriffen in diese Gebäude verbunden ist, sind keine Betroffenheiten von Brutplätzen und keine entsprechenden Tötungsrisiken zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt bestehen ebenfalls keine Tötungsrisiken für diese Arten.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Mögliche Brutstandorte dieser Arten liegen im Umfeld des Plangebietes und sind nicht von direkten Inanspruchnahmen betroffen. Die Flächeninanspruchnahmen im

Plangebiet betreffen mögliche Nahrungshabitate. Sie sind aber nicht als essenziell bedeutsam für evtl. im Umfeld vorhandene Vorkommen der Arten dieser Gruppe zu klassifizieren, da Offenlandbereiche mit einer vergleichbaren Eignung als Nahrungshabitate im Umfeld des Plangebietes und in anderen Randbereichen von Utterath verfügbar bleiben. Daher sind keine Funktionsverluste von Brutplätzen zu erwarten, die den den Schädigungstatbestand erfüllen würden.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Mögliche bau- und betriebsbedingte optische und akustische Störwirkungen sind für diese als Kulturfolger zu charakterisierenden Arten von untergeordneter Bedeutung. Im Zuge der Inanspruchnahme von Flächen mit einer Eignung als Nahrungsflächen sind angesichts des verbleibenden Angebotes an möglichen Nahrungshabitaten keine Beeinträchtigungen evtl. vorhandener Lokalpopulationen zu erwarten. Somit werden keine Störungstatbestände erfüllt.

**Habicht, Mäusebussard**

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:

Diese Arten werden nicht als mögliche Brutvögel im Plangebiet und Umgebung eingestuft. Somit besteht kein eingriffsbedingtes Tötungsrisiko für Individuen bzw. Entwicklungsstadien. Tötungstatbestände treten nicht ein.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Bruten dieser Arten sind im Betrachtungsraum aufgrund des Fehlens von Lebensräumen mit guter Eignung für Brutansiedlungen nicht zu erwarten. Somit sind vorhabenbedingt keine möglichen Inanspruchnahmen oder Funktionsverluste von Brutstandorten als Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu prognostizieren. Das Vorhaben führt auch nicht zu Verlusten möglicher essenzieller Nahrungsräume. Schädigungstatbestände treten nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Mögliche bau-, anlage und betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht mit einer Entwertung von Bruthabitaten oder wichtigen Teilhabitaten verbunden. Sie wirken sich nicht erheblich auf evtl. vorhandene Lokalpopulationen aus und führen nicht zur Erfüllung von Störungstatbeständen.

## **5 PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND / ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMAßNAHMEN**

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten generell vermieden bzw. gemindert werden können.

Mit diesen Maßnahmen können verbotstatbeständige Tötungsrisiken vermieden sowie mögliche Verluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Störungen minimiert werden. Im Fall der Fledermäuse könnten weiterhin mögliche Verluste von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch vorsorgliches Anbringen von Fledermauskästen kompensiert werden, so dass das Eintreten des Schädigungstatbestandes vermieden wird.

Es verbleiben aber mögliche Lebensraumverluste/-beeinträchtigungen und Störungen zumindest für planungsrelevante Vogelarten, die zur Erfüllung von Schädigungstatbeständen führen können (siehe Kapitel 4.c).

### **Vermeidungsmaßnahmen:**

#### **Minderung bau-/anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen**

Im Plangebiet und angrenzenden Bereichen vorhandene Gehölzbestände (Bäume, Gebüsche, Hecken) sind nach Möglichkeit zu erhalten, bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die Maßnahme kann dazu beitragen, verbotstatbeständige Verluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Fledermausarten und Vogelarten zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

#### **Vermeidung einer baubedingten Inanspruchnahme der Ackerflächen östlich der Tränkstraße**

Die Ackerflächen östlich der Tränkstraße sind nach Möglichkeit von baubedingten Eingriffen und Nutzungen freizuhalten. Die Maßnahme kann dazu beitragen, temporäre Verluste und Störungen von Lebensräumen planungsrelevanter Feldvogelarten zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Im Fall einer Freihaltung der Ackerflächen von baubedingten Eingriffen ist weiterhin eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit des Feldhamsters auszuschließen,

der für den Bereich östlich der Tränkstraße vorsorglich als potenziell vorkommend eingestuft wird.

### **Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (einschl. Entwicklungsstadien) bzw. Vogelbruten**

Eingriffe in Gehölze, Vegetationsflächen und bauliche Anlagen (Schuppen) können zu direkten Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und bebrüteten Nestern führen. Diesbezügliche Risiken sind generell durch entsprechend geeignete Maßnahmen zu vermeiden, z.B. durch Einhaltung zeitlicher Vorgaben für die Durchführung von Fällungs- bzw. Rodungsarbeiten und den Rückbau des Schuppens (Durchführung außerhalb der Brutzeit).

Solche Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um eingriffsbedingte Gefährdungen von Entwicklungsstadien und Individuen wildlebender Vogelarten (einschließlich nicht-planungsrelevanter Arten) sowie die damit verbundene Auslösung artenschutzrechtlicher Tötungstatbestände zu vermeiden.

### **Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Fledermausindividuen**

Die Fällung von Bäumen und der Rückbau von baulichen Anlagen wie Schuppen können zu direkten Gefährdungen von Individuen von Fledermäusen führen. Diesbezügliche Risiken können durch die im Folgenden beschriebene Vorgehensweise vermieden werden:

- Erfassung von Quartiermöglichkeiten (Höhlen, Spalten) an allen Bäumen im Plangebiet im laubfreien Zustand sowie am Schuppen,
- bei besonders habitatverdächtigen Bäumen Betrachtung auch aus der Höhe (Hubsteiger, Seilkletterer),

(Falls bei der Erfassung von Quartiermöglichkeiten besetzte Quartiere gefunden werden oder sich der Verdacht auf ein Wochenstuben- oder größeres Winterquartier ergibt, ist eine Bestandserfassung im Rahmen der ASP II durchzuführen.)

- Kontrollen aller Quartiermöglichkeiten (an Bäumen und Schuppen) auf Besatz bzw. Hinweise auf Besatz (z.B. Kotpuren) mittels Endoskop, im Fall eines positiven Befundes weitere Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde,

- Verschluss von unbesetzten Quartiermöglichkeiten, zeitgleich Installation von Fledermauskästen als Ersatzquartieren im Umfeld (siehe unten)
- Minimierung des Restrisikos einer Tötung von Tieren in unentdeckten Quartieren in Baumkronen durch „Risikomanagement“ im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung: schonende Fällung von Bäumen (ab 20 cm BHD bzw. 60 cm Umfang) mittels Fällbagger, vorsichtiges Ablegen und Zerlegen (nach Prüfung), im Fall eines Auffindens von Fledermausindividuen fachgerechte Versorgung.

Solche Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um eingriffsbedingte Gefährdungen von Fledermausindividuen sowie die damit verbundene Auslösung artenschutzrechtlicher Tötungstatbestände zu vermeiden.

### **Vermeidung von Tötungsrisiken für Fledermäuse durch Fallenwirkung**

An Rohbauten sollten Maßnahmen ergriffen werden, um einen Einflug von Fledermäusen zu vermeiden, insbesondere im Spätsommer (Schwärmphase der Zwergfledermaus), z.B. Abdecken von Öffnungen mit Planen oder Folien. Gelagerte Baumaterialien, die Spalten oder Hohlräume aufweisen, sollten ebenfalls abgedeckt werden, um ein Einfliegen von Fledermäusen zu unterbinden.

### **Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen**

An Neubauten sind Empfehlungen zur Prävention von Vogelschlag zu beachten. Geeignete Maßnahmen sind die Vermeidung großflächiger Glasfronten, stark spiegelnder Glasflächen und Glaskonstruktionen mit Durchsicht (z.B. Über-Eck-Verglasung), die Verwendung von Scheiben mit geringem Reflexionsgrad sowie das Anbringen von Markierungen (Punkte-, Linienraster), Lamellen oder Vorhängen zur Sichtbarmachung transparenter Glasfronten.

### **Minderung von Lichtemissionen**

Bei der Konzeption von Außenbeleuchtungen, z.B. an Erschließungen, ist eine Reduzierung von Lichtemissionen anzustreben. Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können durch technische Maßnahmen gemindert werden, z.B. Verwendung von vollabgeschirmten Leuchten oder direktstrahlenden LED-Leuchten mit Linsentechnik. Die Abstrahlwinkel sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren. Zu empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil. Mit solchen Maßnahmen

können mögliche Anlockwirkungen auf Insekten sowie Störfwirkungen auf lokale Fledermausvorkommen reduziert werden.

### **CEF-Maßnahme:**

Mit der folgenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) können Verluste von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse als Fortpflanzungs-/Ruhestätten kompensiert werden, so dass das Eintreten des Schädigungstatbestandes für Fledermausarten vermieden wird.

### **Anbringen von Fledermauskästen**

Der Verlust von Quartiermöglichkeiten im Zuge der Inanspruchnahme einzelner Höhlenbäume und eines Schuppens kann grundsätzlich durch Installation von Fledermauskästen vor Durchführung des Eingriffe kompensiert werden, so dass das Quartierangebot für lokale Fledermausvorkommen sichergestellt ist und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt.

Typ und Anzahl der Fledermauskästen sind entsprechend der Ergebnisse der Erfassung der Quartiermöglichkeiten an allen Bäumen im Plangebiet im laubfreien Zustand zu konkretisieren.

## 6 FAZIT

Zusammenfassend ist von möglichen artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen auszugehen:

- Feldhamster,
- Fledermäuse,
- planungsrelevante Vogelarten: Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Kuckuck, Rebhuhn, Wachtel, Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Saatkrähe, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule.

Mögliche Betroffenheiten der planungsrelevanten Vogelarten sind in einer vertiefenden Prüfung in der Stufe II der Artenschutzprüfung zu klären und zu bewerten.

Im Fall des Feldhamsters können verbotstatbeständige Betroffenheiten von vorneherein vermieden werden, indem die Ackerflächen östlich der Tränkstraße (außerhalb des Plangebietes) von baubedingten Eingriffen freigehalten werden. In diesem Fall ist keine Prüfung in der ASP II erforderlich.

Im Fall der Fledermäuse können Tötungsrisiken vermieden werden (durch Erfassung und Besatzkontrolle von Quartiermöglichkeiten sowie weitere Maßnahmen), mögliche Störungen durch Lichtemissionen (Außenbeleuchtungen) reduziert werden und der Verlust von Quartiermöglichkeiten durch Anbringen von Fledermauskästen vor Durchführung des Eingriffs kompensiert werden (vorsorgliche CEF-Maßnahme). Falls bei der Erfassung von Quartiermöglichkeiten besetzte Quartiere gefunden werden oder sich der Verdacht auf ein Wochenstuben- oder größeres Winterquartier ergibt, ist eine Bestandserfassung im Rahmen der ASP II durchzuführen. Ansonsten ist keine Prüfung in der ASP II erforderlich.

## 7 LITERATUR

- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller-Verlag.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN): Geschützte Arten in NRW. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.
- MKULNV NRW (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- STADT HEINSBERG (2021): Ausschreibung der Planungsleistungen zur Entwicklung des Baugebietes „Kirchaue/Nygen“ in Heinsberg-Uetterath.
- THIMM, S. & GEIGER-ROSWORA, D. (2021): Artenschutzprogramm Feldhamster Nordrhein-Westfalen. Natur in NRW 3/2021.

